

023224/EU XXIV.GP
Eingelangt am 30/11/09

DE

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 26.11.2009
K(2009)9187 endgültig

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 26.11.2009

über die Zahlung der finanziellen Gegenleistung 2009 nach dem zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea paraphierten partnerschaftlichen Fischereiabkommen in Anbetracht der politischen Lage in Guinea

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 26.11.2009

über die Zahlung der finanziellen Gegenleistung 2009 nach dem zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea paraphierten partnerschaftlichen Fischereiabkommen in Anbetracht der politischen Lage in Guinea

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss 2009/473/EG des Rates vom 28. Mai 2009 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf den Beschluss K/2009/7436 der Kommission vom 30. September 2009 über die Mittel der Haushaltslinie 11.0301 "Internationale Fischereiabkommen" des Haushaltsplans 2009 für die Anwendung des zwischen der EG und der Republik Guinea geschlossenen Fischereiprotokolls,

gestützt auf den Beschluss der Kommission vom 11. November 2009¹, ihren Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea zurückzuziehen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 28. September 2009 wurde eine friedliche Kundgebung gegen die herrschende Militärregierung in Guinea blutig niedergeschlagen und mehr als 150 Menschen wurden getötet.
- (2) Der Ratsvorsitz der Europäischen Union, die Europäische Kommission, der Hohe Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik sowie der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen haben das gewaltsame Vorgehen scharf verurteilt und gefordert, dass die rechtmäßigen Institutionen Guineas wieder eingesetzt werden und die Militärregierung ihr Versprechen hält, bei den Präsidentschaftswahlen, die für Januar 2010 angesetzt sind, nicht zu kandidieren.

¹ PV (2009) 1894 vom 13.11.2009, S. 16

- (3) Unter diesen Umständen hat die Kommission beschlossen, ihren Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea, das seit 1. Januar 2009 vorläufig angewendet wird, zurückzuziehen.
- (4) Gemäß Artikel 2 des Protokolls zu diesem Abkommen zahlt die Gemeinschaft im ersten Jahr der Anwendung des Protokolls spätestens zum 30. November 2009 eine finanzielle Gegenleistung in Höhe von 450 000 EUR und 600 000 EUR an die Staatskasse und das nationale Überwachungszentrum Guineas.
- (5) Mit Beschluss K/2009/7436 vom 30. September 2009 wurde die Bindung der Haushaltsmittel für diese finanzielle Gegenleistung genehmigt.
- (6) In Artikel 3 des Abkommens heißt es, dass das Fischereiabkommen zwischen der Gemeinschaft und Guinea im wirtschaftlichen und sozialen Bereich nach den Grundsätzen des verantwortungsvollen staatlichen Handelns umgesetzt wird.
- (7) Unter den derzeitigen Umständen kann die korrekte Anwendung dieser Grundsätze nicht gewährleistet werden.
- (8) Angesichts der innenpolitischen Lage in Guinea sieht sich die Kommission daher gezwungen, die Zahlung der finanziellen Gegenleistung auszusetzen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anbetracht der politischen Lage in Guinea und der Unsicherheit, die sich hieraus für die ordentliche Anwendung der Grundsätze ergibt, die dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea zugrunde liegen, setzt der bevollmächtigte Anweisungsbefugte die Zahlung der finanziellen Gegenleistung für das erste Jahr der Anwendung des Protokolls aus.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Konsultationen gemäß Artikel 96 des Abkommens von Cotonou erneut geprüft.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird den Behörden Guineas, dem Europäischen Parlament, dem Rat und den Mitgliedstaaten mitgeteilt, damit letztere die betroffenen Wirtschaftsakteure hiervon in Kenntnis setzen.

Geschehen zu Brüssel am 26.11.2009

Für die Kommission
Joe BORG
Mitglied der Kommission

BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG
Für die Generalsekretärin

Jordi AYET PUIGARNAU
Direktor der Kanzlei